

---

## **Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Flensburg (Kindertagespflegerichtlinie - KTPR)**

### **1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag der Kindertagespflege**

- (1) Gesetzliche Grundlage für die Kindertagespflege sind die §§ 22 bis 24, 43 und 90 im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), zuletzt geändert durch das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung / TAG und durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder – und Jugendhilfe / KICK.
- (2) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren häusliches Umfeld sind.
- (3) Die Kindertagespflege soll
  - die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
  - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
  - den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (4) Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.
- (5) Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen Räumlichkeiten geleistet.

### **2. Leistungen der Stadt Flensburg**

Die Leistungen der Stadt Flensburg umfassen

- die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten sowie bei vorliegendem individuellen Rechtsanspruch die Vermittlung eines Kindes an eine geeignete Tagespflegeperson, sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird.
- die Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen einschließlich der Überprüfung der Eignung und der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII.
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII.

### **3. Eignung der Tagespflegeperson**

- (1) Geeignet sind Personen, die sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Nähere Ausführungen hierzu in der Anlage zur Richtlinie.

- (2) Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (3) In der Übergangsphase bis 2010 kann die Eignung bereits festgestellt werden, wenn die formalen Eignungskriterien nach Abs. (1) vorliegen und der Qualifizierungsnachweis nach Abs. (2) innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von einem Jahr nachgereicht wird.

#### **4. Erteilung der Erlaubnis**

- (1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gem. § 43 SGB VIII der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag nach Überprüfung der Eignung von der Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle der Stadt Flensburg erteilt.
- (2) Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden die Tagespflegeperson und die Räume überprüft.
- (3) Die Erlaubnis gilt in der Regel für fünf Jahre. Bei fehlendem Qualifikationsnachweis wird sie zunächst auf ein Jahr befristet.
- (4) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sie kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.
- (5) Bei der Kindertagespflege "in anderen Räumen" dürfen bis zu zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Jede bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn bei dieser Form der Kindertagespflege durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass immer dieselbe Tagespflegeperson ein bestimmtes Kind in fest zugewiesenen Räumen betreut. Der nicht-institutionelle und familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.

#### **5. Qualifizierung**

- (1) Die Qualifizierung für Tagespflegepersonen umfasst rechtliche, entwicklungspsychologische, pädagogische und kommunikative Lerninhalte.
- (2) Die Basisqualifizierung umfasst mind. 40 Unterrichtseinheiten und ist ebenso wie der Nachweis der Teilnahme an dem Kurs „Erste Hilfe bei Notfällen im Säuglings- und Kleinkindalter“ verpflichtend für alle Tagespflegepersonen.
- (3) Die Aufbauqualifizierung umfasst mind. 120 Unterrichtseinheiten.
- (4) Basis- und Aufbauqualifizierung umfassen zusammen mind. 160 Unterrichtseinheiten und werden nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege durchgeführt und mit dem Zertifikat des Bundesverbandes abgeschlossen. Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Berufsausbildung kann nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung eine verkürzte Qualifizierung ermöglicht werden.
- (5) Das Zertifikat ist ab 2010 verpflichtend für die Tagespflegepersonen, die über die Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle der Stadt Flensburg vermittelt werden.

In Einzelfällen werden auch Tagespflegepersonen vermittelt, die eine Qualifizierung zur Kindertagespflege nachweisen, die in Inhalt und Umfang mit der o.g. vergleichbar ist.

- (6) Bereits qualifizierte Tagespflegepersonen müssen mind. einmal jährlich an einer Fortbildung zum Thema Kindertagespflege teilnehmen. Die Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle der Stadt Flensburg informiert die Tagespflegepersonen über entsprechende Fortbildungsangebote.

## **6. Finanzierung der Kindertagespflege**

Die Kosten der Kindertagespflege werden aus Elternbeiträgen und aus Zuschüssen der Stadt Flensburg (laufende Geldleistung) bestritten. Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege entspricht der Höhe der Beiträge für die einrichtungsbezogene Kindertagesbetreuung.

## **7. Laufende Geldleistung**

- (1) Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus
- der pauschalen Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand,
  - der pauschalen Anerkennung der Förderleistung,
  - der Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung sowie
  - einem Beitrag für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus der Anlage zur Richtlinie, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie ist.
- (3) Bei Feststellung eines erhöhten Betreuungsbedarfs des Kindes (z.B. aufgrund von Behinderung oder Verhaltensauffälligkeiten) wird der 1,5fache Satz der pauschalen Anerkennung der Förderleistung gezahlt.
- (4) Über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen (insbesondere Großeltern) entscheidet der Jugendhilfeträger nach pflichtgemäßem Ermessen. In begründeten Einzelfällen kann eine Geldleistung an eine unterhaltspflichtige Personen gewährt werden, wenn
- sie die Basis- und Aufbauqualifizierung abgeschlossen hat und
  - eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. §43 SGB VIII erteilt wurde und
  - die Tagespflegeperson regelmäßig über einen längeren Zeitraum Kinder in Tagespflege betreut und durch die Aufnahme des verwandten Tageskindes ein Tagespflegeplatz belegt wird und
  - die unterhaltsverpflichtete Person nicht zur unentgeltlichen Betreuung bereit ist.
- (5) Die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen, wenn
- ein Rechtsanspruch auf Betreuung nicht vorliegt,
  - die Tagespflegeperson nicht geeignet ist,
  - die Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht erteilt oder widerrufen wurde oder
  - die Tagespflegeperson ihrer Pflicht zur Teilnahme an der Qualifizierung nicht nachkommt.
- (6) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung für bis zu vier Wochen betreuungsfreie Zeit (z.B. bei Urlaub) pro Jahr. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen und der Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle drei Monate im voraus mitzuteilen, damit ggf. rechtzeitig eine Ersatzbetreuung gewährleistet ist.

- (7) Bei Erkrankung des betreuten Kindes bis zu 4 Wochen besteht Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung. Bei längerer Erkrankung ist eine Rücksprache mit der Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle erforderlich.
- (8) Bei Fehlzeiten der Tagespflegeperson wegen Krankheit wird die laufende Geldleistung längstens für eine volle Betreuungswoche weitergezahlt. Jeder weitere Ausfalltag wird anteilig von der mtl. Zahlung abgezogen bzw. bei bereits erfolgter Zahlung mit der nächsten mtl. Geldleistung verrechnet. Für den Krankheitsfall der Tagespflegeperson hat diese im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten eine Vertretungsregelung zu treffen. Die Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle ist zu beteiligen

#### **8. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten – Elternbeitrag**

Die Erziehungsberechtigten werden zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Kostenbeitrags der Eltern ergibt sich aus der Beitragssatzung für Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

#### **9. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege**

- (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt (vergl. § 86 SGB VIII) in Flensburg haben.
- (2) Die Kindertagespflege wird für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 24 SGB VIII erfüllt werden.
- (3) Gem. § 24 SGB VIII ist für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten. Die Stadt Flensburg hat ebenso darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab dem vollendeten dritten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein bedarfsgerechtes Angebot an ergänzender Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

#### **10. Antragstellung durch die Eltern**

- (1) Im Rahmen der Beratung durch die Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle der Stadt Flensburg stellen die Erziehungsberechtigten den schriftlichen Antrag auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beginn gestellt werden. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für ein Jahr.
- (2) Zum Antrag sind die Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Belegen und der Nachweis der Berufstätigkeit bzw. der Schul-, Berufsausbildung oder des Studiums vorzulegen.
- (3) Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes mitzuteilen.  
Dies gilt insbesondere für
  - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
  - Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme,
  - Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung,
  - Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als einer Woche wegen Krankheit oder Urlaub,
  - Wohnungswechsel.

- (4) Der Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten mindestens 4 Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

### **11. Betreuungszeiten**

- (1) Bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht sollte die Betreuungszeit außerhalb der Familie 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.
- (2) Die täglichen Betreuungszeiten richten sich nach dem individuellen Bedarf. Um die Kindertagespflege von anderen nur stundenweise geleisteten Betreuungsformen (z.B. Babysitting) abzugrenzen, wird die Mindestbetreuungszeit für Kindertagespflege auf 5 Stunden wöchentlich für eine Dauer von mindestens 4 Wochen festgelegt.

### **12. Eingewöhnungszeit**

Insbesondere jüngere Kinder brauchen eine angemessene Eingewöhnungszeit. Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson haben vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses in Abstimmung mit der Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt. Die Tagespflegeperson hat während der Eingewöhnungszeit Anspruch auf eine laufende Geldleistung.

### **13. Anlage zur Richtlinie**

Im Übrigen gelten die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten Bemessungsgrößen, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie. Der zuständige Fachausschuss kann Änderungen in der Anlage zu dieser Richtlinie im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets beschließen.

### **14. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft.

Flensburg, den 19. Mai 2008

gez.  
Klaus Tscheuschner  
Oberbürgermeister

## Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Flensburg (Kindertagespflegerichtlinie - KTPR)

Diese Anlage ist Bestandteil der Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Flensburg (Kindertagespflegerichtlinie - KTPR) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### 1. Höhe der laufenden Geldleistung

- a) Tagespflegepersonen, die über die entsprechenden Voraussetzungen hinsichtlich Qualifikation (Ziff. 5 Abs. 4 der Kindertagespflegerichtlinie) und Persönlichkeit verfügen und Flensburger Kinder nach § 24 SGB VIII betreuen, erhalten eine laufende Geldleistung i.H.v. 3,30 € pro Kind und Betreuungsstunde (incl. Beitrag zur Alterssicherung von 0,30 €) unabhängig vom Einkommen der Eltern des Kindes. Die auszahlende Höhe der laufenden Geldleistung wird pauschal gestaffelt in 5 Std.-Schritten (Betreuungszeit pro Woche). Als wöchentliche Mindestbetreuungszeit werden 5 Std., als Höchstbetreuungszeit 45 Std./Woche zugrunde gelegt.

wöchl. Betreuung	mtl. laufende Geldleistung (incl. Alterssicherung)
5 bis 10 Std.	143 €
11 bis 15 Std.	214 €
16 bis 20 Std.	286 €
21 bis 25 Std.	357 €
26 bis 30 Std.	429 €
31 bis 35 Std.	500 €
36 bis 40 Std.	572 €
41 bis 45 Std.	643 €

- b) Tagespflegepersonen mit einer Basisqualifizierung (40 Std.) erhalten eine reduzierte Geldleistung i.H.v. 2,20 € pro Kind und Betreuungsstunde (incl. Beitrag zur Alterssicherung von 0,20 €) unabhängig vom Einkommen der Eltern:

wöchl. Betreuung	mtl. laufende Geldleistung (incl. Alterssicherung)
5 bis 10 Std.	95 €
11 bis 15 Std.	143 €
16 bis 20 Std.	191 €
21 bis 25 Std.	238 €
26 bis 30 Std.	286 €
31 bis 35 Std.	333 €
36 bis 40 Std.	381 €
41 bis 45 Std.	429 €

Daneben werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung erstattet.

Bei schwankenden Betreuungszeiten innerhalb eines Monats wird zur Berechnungsgrundlage ein Mittelwert der wöchentlichen Betreuungszeit festgelegt.

## 2. Zusammensetzung der laufenden Geldleistung

pauschale Erstattung der angemessenen Kosten für Sachaufwand	1,42 €
pauschale Anerkennung der Förderleistung	1,58 €
Beitrag für angemessene und nachgewiesene Alterssicherung	0,30 €
	3,30 €

## 3. Nachweis von Aufwendungen für eine Alterssicherung

Die Aufwendungen von Beiträgen für eine angemessene Alterssicherung sind von der Tagespflegeperson nachzuweisen. Andernfalls wird eine um den hierfür vorgesehenen Anteil reduzierte laufende Geldleistung gezahlt.

## 4. Zahlungstermine

Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson erfolgt monatlich im Voraus auf der Grundlage eines von den Erziehungsberechtigten gestellten Antrags auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege.

## 5. Eignungskriterien für Tagespflegepersonen

### Allgemein

Die Tagespflegeperson muss mindestens 21 Jahre alt sein, darf aber das Rentenalter noch nicht erreicht haben. Sie soll mindestens über einen Hauptschulabschluss verfügen. Die Tagespflegeperson muss ein eintragsfreies Führungszeugnis vorlegen und nachweisen, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die Betreuung von Kindern in Tagespflege spricht. Bei Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson müssen Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen vorliegen und sollen keine Einträge enthalten. Insbesondere dürfen keine Einträge gem. § 72 a SGB VIII enthalten sein.

### Persönlichkeit

Die Arbeit mit Tageskindern setzt voraus, dass die Tagespflegeperson Freude am Umgang mit Kindern hat. Sie muss Verantwortung übernehmen und braucht ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen für die Bedürfnisse des Kindes und die der Eltern. Sie muss absolut zuverlässig sein, da die Eltern nur so sicher Familie und Beruf miteinander vereinbaren können. Die Tagesmutter muss physisch und psychisch belastbar sein, um den beruflichen Anforderungen einerseits und ihren eigenen Bedürfnissen und denen ihrer Familie andererseits gerecht zu werden.

### Sachkompetenz

Zur Sachkompetenz zählen die Fähigkeit zu differenzierter Wahrnehmung und Selbstreflexion. Die Tagespflegeperson soll offen sein gegenüber Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und die Fähigkeit besitzen, sich Fachwissen anzueignen und in ihr pädagogisches Handeln zu integrieren. Dies sind Schlüsselkompetenzen für die Erziehung, Bildung und altersentsprechende individuelle Förderung des Tageskindes.

### Kooperationsbereitschaft

Das eigenverantwortliche und selbständige Arbeiten, die Betreuung, Bildung und Förderung von Kindern und das Eingehen einer Erziehungspartnerschaft mit den Eltern erfordert ein hohes Maß an Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft. Die Tagespflegeperson muss hierzu sowie auch zum fachlichen Austausch mit anderen Tagespflegepersonen und zur Zusammenarbeit mit der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle bereit sein. Hier bietet sich u.a. auch die Möglichkeit, das eigene Handeln fachlich zu reflektieren und Alternativen aufgezeigt zu bekommen.

### Kindgerechte Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten, in denen das Tageskind betreut wird, müssen ausreichend Platz zum Spielen und Bewegen bieten. Je nach Alter des Kindes muss eine Schlafgelegenheit bzw. ein fester Platz für die täglichen Hausaufgaben vorhanden sein. Es soll ausreichend altersgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial dem Kind zur Verfügung stehen. Im näheren Wohnumfeld muss sich eine Außenspielmöglichkeit wie Spielplatz, Park, Garten o.ä. befinden. Alle für das Tageskind zugänglichen Räume und der Außenspielbereich müssen kindgerecht und kindessicher ausgestattet sein. Wenn Haustiere in der Tagespflegestelle vorhanden sind, darf von ihnen keine Gefahr ausgehen und entsprechende Hygiene muss beachtet werden. In den Räumen, in denen das Tageskind betreut wird, darf nicht geraucht werden.

### Vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege

#### *a) selbst gesuchte Tagespflegepersonen:*

Die von den Eltern selbst benannten Tagespflegepersonen sollen bei einer Betreuungsdauer von mehr als 6 Monaten eine Mindestqualifizierung von 40 Unterrichtsstunden absolvieren und die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kindern“ nachweisen. Die Qualifizierung kann begleitend zur Tätigkeit als Tagespflegeperson erfolgen. In Einzelfällen kann von einer Qualifizierung abgesehen werden, wenn die selbst benannte Tagespflegeperson eine pädagogische Ausbildung nachweist.

#### *b) zu vermittelnde Tagespflegepersonen*

Die von der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle der Stadt Flensburg zu vermittelnden Tagespflegepersonen erwerben vertiefte Kenntnisse entweder durch eine Qualifizierung von mindestens 160 Unterrichtsstunden oder weisen eine mindestens 5 jährige praktische Erfahrung als Tagespflegeperson nach. Dies gilt auch für Tagespflegepersonen mit einer Ausbildung zur Erzieherin oder sozialpädagogischen Assistentin, da sich die Betreuung von Kindern in Tagespflege durch die Selbständigkeit und Familienähnlichkeit wesentlich von der Arbeit in einer Kindertageseinrichtung unterscheidet. Nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege kann eine verkürzte Qualifizierung im Umfang von 60 Unterrichtsstunden ermöglicht werden.

## **6. Nicht geeignete Tagespflegepersonen**

Nicht geeignet sind in der Regel Personen,

- die sich nicht durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen.
- die nicht über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- die den Kurs „Erste Hilfe bei Notfällen im Säuglings- und Kleinkindalter“ nicht absolvieren.
- die nicht an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten teilnehmen.
- die für eigene Kinder Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27ff SGB VIII in Anspruch nehmen oder genommen haben.
- deren Führungszeugnis nicht einwandfrei ist bzw. die in Haushaltsgemeinschaft mit einer Person leben, deren Führungszeugnis nicht einwandfrei ist (siehe Pkt. 5).
- die keine Bescheinigung vorlegen, dass aus ärztlicher Sicht keine Einwände gegen die Betreuung von Tageskindern spricht.
- die psychisch erkrankt sind oder denen eine stoffgebundene Abhängigkeit attestiert wird.
- in deren Haushalt ein Haustier lebt, welches eine Gefahr für ein Kind darstellt.

## **7. Individueller Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz**

Für die Kindertagesbetreuung in Flensburg gelten Kriterien für die individuelle Inanspruchnahme von Betreuung von mehr als 5 Stunden täglich sowie von Plätzen für Kinder unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter. Diese begründen einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung.

Der individuelle Rechtsanspruch besteht, wenn Kinder betreut bzw. länger betreut werden müssen aufgrund

1. von Berufstätigkeit, Schul-, Berufsausbildung oder Studium beider Elternteile (bzw. Partner einer Lebensgemeinschaft) oder eines alleinerziehenden Elternteils.
2. von Entwicklungsrückständen, Behinderungen und Verhaltensauffälligkeiten sowie eines besonders ungünstigen sozialen Umfeldes.
3. eines Härtefalls (besondere Konfliktlagen der Eltern oder sonstige Belastungssituationen). Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn die Betreuung des Kindes nicht gesichert ist durch schwerwiegende Krankheit, schwere Behinderung oder einen Pflegefall in der Familie.
4. von Sprachdefiziten (keine oder geringe Deutschkenntnisse, Sprachauffälligkeiten u. Spracharmut).

In den Einzelfällen, in denen erkennbar ist, dass die persönlichen Voraussetzungen vorübergehend nicht vorliegen, kann der Rechtsanspruch auch nach Wegfall der persönlichen Voraussetzungen bis zu drei Monate weiterhin anerkannt werden.

## **8. Kosten der Qualifizierung**

Die Qualifizierungsmaßnahmen werden vom Bildungsbüro der Stadt Flensburg gefördert. Für die Basisqualifizierung von 40 Unterrichtseinheiten hat die Tagespflegeperson einen Eigenanteil von 40,00 € im Voraus zu zahlen. Für die Aufbauqualifizierung sind 60,00 € im Voraus zu entrichten. Nach Beendigung der Aufbauqualifizierung werden 60,00 € auf Antrag erstattet, wenn die Tagespflegeperson weiterhin im Rahmen der Kindertagespflege für die Fachberatungsstelle der Stadt Flensburg zur Vermittlung zur Verfügung steht.

(Ende der Anlage)

---

(Stand: 01.08.2008)

## **Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Stadt Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert am 01.02.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 66) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 27, zuletzt geändert am 27.04.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 246), des § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. I, S. 3134) und des § 30 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes – KiTaG vom 12.12.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 651) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 08.05.2008 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Flensburg maßgebend. Regelungen zum Betreuungsverhältnis sind in einem Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten zu treffen.
- (3) Die Kosten der Kindertagespflege werden durch Elternbeiträge und durch Zuschüsse der Stadt Flensburg aufgebracht
- (4) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden nach § 90 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Beitragspflichtiger**

Zur Zahlung des Elternbeitrags sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften gemeinsam für den Beitrag in voller Höhe.

### **§ 3**

#### **Höhe der Beiträge**

- (1) Der Elternbeitrag für Kindertagespflege wird auf der Grundlage der Gebühren in Kindertagesstätten berechnet. Maßgebend ist die Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Flensburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Beitragshöhe ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit unabhängig vom Alter des Kindes. Der Elternbeitrag beträgt monatlich pro Kind bei einer wöchl. Betreuung

- von 5 bis 10 Std.	51 €
- von 11 bis 15 Std.	76 €

---

- von 16 bis 20 Std.	102 €
- von 21 bis 25 Std.	127 €
- von 26 bis 30 Std.	138 €
- von 31 bis 35 Std.	149 €
- von 36 bis 40 Std.	183 €
- von 41 bis 45 Std.	206 €

- (3) Mit dem Elternbeitrag sind grundsätzlich alle Kosten abgegolten. Ein zusätzlich zu entrichtender Verpflegungsmehraufwand ist ggf. zwischen Tagespflegeperson und Eltern gesondert zu vereinbaren.

#### **§ 4 Geschwister- und Pflegekindermäßigung**

- (1) Für das erste Kind wird jeweils der volle Beitrag,  
• für das zweite Kind werden 70 %  
• für das dritte Kind werden 50 %  
• ab dem 4. Kind werden 30 %  
des vollen Beitragssatzes nach der zeitlichen Inanspruchnahme erhoben.
- (2) Werden Geschwisterkinder in einer Kindertagesstätte betreut, werden diese entsprechend gebührenmindernd berücksichtigt.
- (3) Für Kinder in Vollzeitpflege wird ein Beitrag in Höhe von 20% des jeweiligen Satzes nach der zeitlichen Inanspruchnahme erhoben.

#### **§ 5 Anpassungsklausel**

Bei Anpassung der Höhe des Elternbeitrags in Kindertagesstätten und/oder der Geschwister- und Pflegekindermäßigung in der Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Flensburg sind auch die Beiträge in §3 und 4 dieser Satzung automatisch anzugleichen.

#### **§ 6 Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht nach § 3 entsteht ab Bewilligung der Leistung. Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Beitrag wird monatlich fällig und ist bis zum 5. des jeweiligen Monats im Voraus in einer Summe an die Stadt Flensburg zu entrichten.
- (2) Sollte sich der Beitrag im Laufe des Monats aufgrund veränderter Betreuungszeiten oder Änderungen in den persönlichen Verhältnissen erhöhen, so wird der Differenzbetrag nacherhoben. Bei geringerem Beitrag erfolgt eine Verrechnung im Folgemonat.
- (3) Ist der/die Beitragspflichtige mit drei Monatsbeiträgen im Verzug, kann die Stadt Flensburg die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.
- (4) Die Beitragspflicht wird durch einen Erholungsurlaub der Tagespflegeperson von bis zu 4 Wochen je Kalenderjahr, durch Ferien- oder Krankheitszeiten der Kinder und durch krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson von jeweils bis zu einer Woche Dauer oder solche Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können, nicht berührt.

- 
- (5) Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats, ist der volle Monatsbeitrag fällig, bei späterer Aufnahme wird der halbe Monatsbeitrag erhoben.
- (6) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

### **§ 7**

#### **Anwendung der Sozialstaffel für Kindertagesbetreuung**

- (1) Der Elternbeitrag wird auf Antrag ganz oder teilweise von der Stadt Flensburg getragen, wenn den Erziehungsberechtigten die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist.
- (2) Maßgebend ist die Sozialstaffel für Kindertagesbetreuung in der Stadt Flensburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft.

Flensburg, den 19. Mai 2008

gez.  
Klaus Tscheuschner  
Oberbürgermeister